

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 5. Januar 2011

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Kühlmann-Straße“ für den Bereich der Fl.Nr. 306 in Tutzing. Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 23.12.2010 eine Baugenehmigung zur Änderung der Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 811/2, Gemarkung und Stadt Starnberg, Münchner Straße 16, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Kühlmann-Straße“ für den Bereich der Fl.Nr. 306 in Tutzing. Öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Kühlmann-Straße“ für den Bereich der Fl.Nr. 306 beschlossen. In der Sitzung des Bau- und Ortsplanungsausschusses am 21.12.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 21.12.2010 gebilligt. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung in der Fassung vom 21.12.2010 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.01.2011 bis 15.02.2011 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 29.12.2010

Gemeinde Tutzing – P. Stich, Zweiter Bürgermeister

Leben retten durch Stammzellspende Landkreis Starnberg sucht Stammzellspender für Landrätin des Partnerlandkreises und andere Betroffene



Lassen Sie sich typisieren

Samstag, 15. 01. 2011
11:00 – 16:00 Uhr

Landratsamt Starnberg
Großer Sitzungssaal, 1. OG, Strandbadstr. 2
82319 Starnberg



Weltweit Leben retten

STIFTUNG AKTION
KNOCHENMARKSPENDE
BAYERN



Stiftung Aktion Knochenmarkspende Bayern Robert-Koch-Allee 7, 82131 Gauting www.akb-germany.de